



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 16.09.2025

Ehrenamtliche Richter und Richterinnen in Bayern – Sicherstellung der Verfassungstreue

Ehrenamtliche Richter und Richterinnen der Schöffengerichte an Amts- und Landgerichten sowie in der Verwaltungsgerichtsbarkeit unterliegen der Pflicht zur Verfassungstreue, wie das Bundesverfassungsgericht bereits im Jahr 2008 entschieden hat. Aus diesem Grund haben die Landesjustizverwaltungen streng darauf zu achten, dass nur Personen zu ehrenamtlichen Richter und Richterinnen ernannt werden dürfen, die die Gewähr dafür bieten, dass sie die ihnen von Verfassungs und Gesetzes wegen obliegenden, durch Eid bekräftigten richterlichen Pflichten jederzeit uneingeschränkt erfüllen werden (siehe den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Mai 2008 – 2 BvR 337/08).

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie viele Anhänger rechtsradikaler und rechtsextremistischer Gruppen und Parteien einschließlich sog. Reichsbürger und Selbstverwalter bekleiden nach Kenntnis der Staatsregierung derzeit in Bayern das Schöffinnen- und Schöffenamts oder das Amt ehrenamtlicher Verwaltungsrichterinnen und -richter? 3
- 1.2 Wie viele dieser Personen bekleiden seit der Schöffinnen- und Schöffengewahl 2023 und der Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und -richter 2025 erstmals ein solches Amt? 3
2. Wie viel Schöffinnen und Schöffen bzw. ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Bayern wurden nach Kenntnis der Staatsregierung seit der Schöffinnen- und Schöffengewahl 2023 und der Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und -richter 2025 wegen rechtsextremer, rassistischer oder antisemitischer Aktionen bzw. Äußerungen oder der Mitgliedschaften in extremistischen Organisationen aus ihrem Amt abberufen (bitte den Grund der Abberufung angeben bzw. die jeweilige extremistische Organisation, der die Betroffenen angehörten, sowie die jeweilige rechtliche Grundlage der Abberufung)? 3
- 3.1 Welche Auswirkungen hat die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Juli 2025 zur Einstufung der AfD als rechtsextremistischer „Verdachtsfall“ durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (Az. 6 B 21.24 u. a.) auf die Ausübung ehrenamtlicher Richtertätigkeit in Bayern an den Schöffengerichten und in der Verwaltungsgerichtsbarkeit? 3

3.2	Welche Auswirkungen hat die Aufnahme der AfD in das Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen im Juni 2025 durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration auf die Ausübung ehrenamtlicher Richtertätigkeit an den Schöffengerichten und in der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Bayern?	4
3.3	Welche Auswirkungen hat die Entscheidung des Bundesamtes für Verfassungsschutz von Anfang Mai 2025, die Partei AfD auf der Bundesebene insgesamt als gesichert rechtsextremistisch einzustufen, auf die Ausübung ehrenamtlicher Richtertätigkeit an den Schöffengerichten und in der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Bayern?	4
4.1	Wie viele Mitglieder der AfD bekleiden in Bayern derzeit das Schöffinnen- und Schöffenamts oder das Amt ehrenamtlicher Verwaltungsrichterinnen und -richter?	4
4.2	Können Mitglieder der AfD aktuell noch Schöffinnen oder Schöffen in Bayern werden bzw. weiter Schöffinnen und Schöffen bleiben?	4
4.3	Inwiefern überprüft die Staatsregierung bzw. die bayerische Justiz derzeit, ob Schöffinnen und Schöffen und ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und -richter ihre Pflicht zur Verfassungstreue oder andere mit ihrem Amt verbundene Pflichten verletzen, insbesondere durch extremistische oder verfassungsfeindliche Aktivitäten?	4
5.1	Welche präventiven Maßnahmen trifft die Staatsregierung, um zu verhindern, dass Personen, denen die Verfassungstreue abzusprechen ist, in Bayern das Schöffinnen- und Schöffenamts oder das Amt ehrenamtlicher Verwaltungsrichterinnen und -richter bekleiden?	6
5.2	Welche Anstrengungen unternimmt die Staatsregierung, um im Hinblick auf die anstehenden Wahlen von Schöffinnen und Schöffen im Jahr 2028 und von ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und -richtern im Jahr 2030 zu verhindern, dass Anhänger rechtsradikaler und rechtsextremistischer Gruppen und Parteien einschließlich sog. Reichsbürger und Selbstverwalter zukünftig zu Schöffinnen und Schöffen bzw. ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und -richtern ernannt werden?	6
5.3	Wird die Staatsregierung das laut Drs. 18/23151 Frage 22 ausgegebene Ziel der Staatsregierung „den Bund [zu bitten] zu prüfen, inwieweit die Schwelle des § 32 Nr. 1 GVG modifiziert werden kann, etwa wenn eine Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Tat vorliegt, die aufgrund ihres Unrechtscharakters ganz besonders auf eine Ungeeignetheit für das Schöffenamts schließen lässt“ auch an die aktuelle Bundesregierung aus CDU/CSU und SPD herantragen?	7
6.	Inwiefern genügen nach Ansicht der Staatsregierung die derzeitigen Rechtsgrundlagen (v. a. §§ 32, 51 Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz [GVG] bzw. §§ 44a, b Deutsches Richtergesetz [DRiG]), um Extremistinnen und Extremisten im Schöffinnen- und Schöffenamts oder als ehrenamtliche Verwaltungsrichterinnen und -richter zu verhindern?	7
7.	Inwiefern können auch nichtberufsrichterliche Mitglieder am Bayerischen Verfassungsgerichtshof bei Pflichtverletzungen infolge von extremistischen oder verfassungsfeindlichen Aktivitäten, insbesondere bei berechtigten Zweifeln an der Verfassungstreue, von ihrem Amt abberufen werden?	8
	Hinweise des Landtagsamts	9

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

vom 21.01.2026

- 1.1 Wie viele Anhänger rechtsradikaler und rechtsextremistischer Gruppen und Parteien einschließlich sog. Reichsbürger und Selbstverwalter bekleiden nach Kenntnis der Staatsregierung derzeit in Bayern das Schöffinnen- und Schöffenamts oder das Amt ehrenamtlicher Verwaltungsrichterinnen und -richter?**
- 1.2 Wie viele dieser Personen bekleiden seit der Schöffinnen- und Schöffenvwahl 2023 und der Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und -richter 2025 erstmals ein solches Amt?**

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Weder dem Staatsministerium der Justiz für den Bereich der Schöffinnen und Schöffen noch dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration für den Bereich der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit liegen Erkenntnisse dazu vor, dass unter den Schöffinnen und Schöffen sowie den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern in der Verwaltungsgerichtsbarkeit Anhänger der in der Fragestellung genannten Gruppen und Parteien wären.

Eine automatisierte statistische Auswertung beim Landesamt für Verfassungsschutz ist nicht möglich, da in den Recherche- und Arbeitsdateien keine entsprechenden expliziten, validen Rechercheparameter im Sinne der Fragestellung (Schöffinnen und Schöffen; ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit) vorhanden sind.

- 2. Wie viel Schöffinnen und Schöffen bzw. ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Bayern wurden nach Kenntnis der Staatsregierung seit der Schöffinnen- und Schöffenvwahl 2023 und der Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und -richter 2025 wegen rechtsextremer, rassistischer oder antisemitischer Aktionen bzw. Äußerungen oder der Mitgliedschaften in extremistischen Organisationen aus ihrem Amt abberufen (bitte den Grund der Abberufung angeben bzw. die jeweilige extremistische Organisation, der die Betroffenen angehörten, sowie die jeweilige rechtliche Grundlage der Abberufung)?**

Im abgefragten Zeitraum gab es weder hinsichtlich der Schöffinnen und Schöffen noch der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit Abberufungen aus den in der Fragestellung genannten Gründen.

- 3.1 Welche Auswirkungen hat die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Juli 2025 zur Einstufung der AfD als rechtsextremistischer „Verdachtsfall“ durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (Az. 6 B 21.24 u. a.) auf die Ausübung ehrenamtlicher Richtertätigkeit in Bayern an den Schöffengerichten und in der Verwaltungsgerichtsbarkeit?**

- 3.2 Welche Auswirkungen hat die Aufnahme der AfD in das Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen im Juni 2025 durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration auf die Ausübung ehrenamtlicher Richtertätigkeit an den Schöffengerichten und in der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Bayern?**
- 3.3 Welche Auswirkungen hat die Entscheidung des Bundesamtes für Verfassungsschutz von Anfang Mai 2025, die Partei AfD auf der Bundesebene insgesamt als gesichert rechtsextremistisch einzustufen, auf die Ausübung ehrenamtlicher Richtertätigkeit an den Schöffengerichten und in der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Bayern?**

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bereits ernannte Schöffinnen und Schöffen sind gemäß § 51 Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und ehrenamtliche Richterinnen und Richter gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ihres Amtes zu entheben, wenn sie ihre Amtspflichten gröblich verletzen. Schöffinnen und Schöffen sowie ehrenamtliche Richterinnen und Richter unterliegen der Pflicht zur Verfassungstreue.

Eine gröbliche Verletzung der Amtspflicht zur Verfassungstreue ist bei verfassungsfeindlichen Handlungen anzunehmen. Sie kann bei gebotener Gesamtbetrachtung auch bei einer Mitgliedschaft in einer Organisation oder in einer Partei gegeben sein, sofern diese verfassungsfeindliche Ziele verfolgt. Entscheidend ist die Gesamtwürdigung aller Umstände im Einzelfall (vgl. BT-Drs. 17/3356).

- 4.1 Wie viele Mitglieder der AfD bekleiden in Bayern derzeit das Schöffinnen- und Schöffenamts oder das Amt ehrenamtlicher Verwaltungsrichterinnen und -richter?**

Weder dem Staatsministerium der Justiz für den Bereich der Schöffinnen und Schöffen noch dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration für den Bereich der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Ein etwaige Parteizugehörigkeit wird weder auf den Vorschlagslisten der Kommunen noch im Wahlverfahren erfasst.

- 4.2 Können Mitglieder der AfD aktuell noch Schöffinnen oder Schöffen in Bayern werden bzw. weiter Schöffinnen und Schöffen bleiben?**

Ja. Ergänzend wird auf die Antworten zu den Fragen 3.1 bis 3.3 sowie zu Frage 4.3 Bezug genommen.

- 4.3 Inwiefern überprüft die Staatsregierung bzw. die bayerische Justiz derzeit, ob Schöffinnen und Schöffen und ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und -richter ihre Pflicht zur Verfassungstreue oder andere mit ihrem Amt verbundene Pflichten verletzen, insbesondere durch extremistische oder verfassungsfeindliche Aktivitäten?**

Das Staatsministerium der Justiz und das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration setzen sich in vielfacher Hinsicht und mit besonderem Nachdruck dafür ein, dass Schöffinnen und Schöffen sowie ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit fest auf dem Boden des Grundgesetzes stehen. Ziel

ist es, sicherzustellen, dass Personen mit extremistischen oder verfassungsfeindlichen Überzeugungen – egal aus welcher Richtung – der Zugang zum Schöffenamts bzw. zum Amt des ehrenamtlichen Richters in der Verwaltungsgerichtsbarkeit bereits frühzeitig versagt werden kann. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts führt eine verfassungsfeindliche Gesinnung eines Bewerbers nach geltendem Recht dazu, dass diese Person nicht in das Amt eines Schöffen oder ehrenamtlichen Richters in der Verwaltungsgerichtsbarkeit berufen werden kann.

Bereits bei der Aufstellung der Vorschlagslisten werden die Bewerbungen durch den Gemeinderat/Jugendhilfeausschuss auch auf ihre Verfassungstreue hin geprüft:

- In den von den Gemeinden verpflichtend zu verwendenden Bewerbungsformularen wird eine etwaig vorhandene verfassungsfeindliche Gesinnung individuell abgefragt.
- Ergeben sich aus dem Bewerbungsformular Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche Gesinnung oder sind besondere Umstände für eine etwaige verfassungsfeindliche Gesinnung eines Bewerbers bekannt, was vor allem in kleineren Gemeinden auch regelmäßig der Fall sein dürfte, wird der Gemeinderat/Jugendhilfeausschuss den jeweiligen Bewerber nicht auf die Vorschlagsliste setzen. Stellt sich im Laufe der Aufstellung der Vorschlagslisten heraus, dass die Angaben im Bewerbungsformular nicht der Wahrheit entsprochen haben, wird der Gemeinderat denjenigen oder diejenige ebenfalls nicht auf die Vorschlagsliste setzen. Zudem ist eine entsprechende Bemerkung in der Vorschlagsliste möglich, die dann später vom Wahlausschuss bei der Wahl berücksichtigt werden kann. Bei späterem Bekanntwerden falscher Angaben des Bewerbers bzw. der Bewerberin kann der- oder diejenige des Amtes enthoben oder von der Schöffensliste gestrichen werden.
- Die Vorschlagslisten werden im Anschluss an die Aufstellung durch den Gemeinderat/Jugendhilfeausschuss öffentlich aufgelegt. Hier haben alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, gegen einzelne Bewerber Einspruch zu erheben. Auch hier gilt: Vor allem in kleinen Gemeinden dürfte eine etwaige entsprechende Gesinnung bereits bekannt sein und andere Bürger können einen entsprechenden Einspruch erheben.
- Die Verfassungstreue der Bewerberinnen und Bewerber wird sodann auch noch einmal von den Amtsgerichten (Schöffenwahlausschuss, § 40 GVG) bzw. Verwaltungsgerichten (Wahlausschuss, § 26 VwGO) geprüft. Dem Wahlausschuss obliegt die Entscheidung über Einsprüche gegen die Vorschlagsliste sowie die Wahl der Schöffeninnen und Schöffen sowie der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit.
- Liegen dem Ausschuss Anhaltspunkte für die verfassungsfeindliche Gesinnung eines Bewerbers vor, kann der Ausschuss den Bewerber nicht wählen. Z. B. kann die Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen, nicht zwingend verbotenen Partei einen wichtigen Anhaltspunkt dafür darstellen, um jemandem den Zugang zum Richteramt zu verwehren. Es kommt auf eine Prüfung des jeweiligen Einzelfalls an.
- Zudem wird für jede Bewerberin und jeden Bewerber mit ihrer/seiner Wahl ein Auszug aus dem Bundeszentralregister eingeholt. Bewerberinnen oder Bewerber, die etwa wegen einer rassistisch oder extremistisch motivierten Straftat (z. B. Volksverhetzung nach § 130 Strafgesetzbuch [StGB] oder Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen nach § 86a StGB) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind, dürfen nicht zum Schöffen berufen werden. Bayern setzt sich dafür ein, diese Anforderungen weiter zu verschärfen. In diesem Zusammenhang hat die Herbst-Justizministerkonferenz 2021 auch auf bayerische Initiative hin den Bund

gebeten zu prüfen, inwieweit die Schwelle des § 32 Nr. 1 GVG modifiziert werden kann (vgl. Beschluss zu TOP II. 4 „Ausschluss von rechtskräftig wegen einer vorsätzlichen Tat verurteilten Person vom Schöffenamts“, abrufbar unter: www.justiz.bayern.de¹). Die Bundesregierung der vergangenen Legislaturperiode hat dem 21. Deutschen Bundestag den Entwurf eines Gesetzes u. a. zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgelegt. Danach soll § 32 Nr. 1 GVG nun insoweit verschärft werden, dass Personen, die wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, nicht in das Schöffenamts berufen werden dürfen (BT-Drs. 21/15). Soweit bekannt, wurde der Gesetzentwurf vom Deutschen Bundestag bisher nicht abschließend behandelt.

- Sollten die Voraussetzungen für eine Unfähigkeit zum Amt des ehrenamtlichen Richters nach § 21 VwGO oder Schöffen nach § 32 GVG nach der Wahl eintreten oder bekannt werden, ist der ehrenamtliche Richter oder die ehrenamtliche Richterin nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 VwGO von seinem Amt zu entbinden bzw. die Schöffin oder der Schöffe nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GVG von der Schöffensliste zu streichen. Um sicherzustellen, dass das zuständige Gericht über Verurteilungen von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern sowie Schöffinnen und Schöffen nach Abschluss der Wahl informiert wird, sieht Nr. 17 Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) Mitteilungspflichten an das zuständige Gericht vor, sodass ggf. ein Verfahren zur Amtsenthebung/-entbindung bzw. zur Streichung von der Liste eingeleitet werden kann. Zudem kommt – wie bereits ausgeführt – eine Amtsenthebung nach § 51 Abs. 1 GVG bzw. § 24 Abs. 1 Nr. 2 VwGO in Betracht, wenn Amtspflichten gröblich verletzt werden.
- In der ersten Sitzung leisten die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sowie die Schöffinnen und Schöffen einen Eid auf das Grundgesetz, die Bayerische Verfassung und das Gesetz (§ 45 Abs. 2 und 3 Deutsches Richtergesetz – DRiG).

Sollten sich im Nachgang Anhaltspunkte ergeben, dass die erforderliche Gewähr der Verfassungstreue nicht gegeben ist, werden geeignete weitere Prüfungen und bis zur Entbindung reichende Maßnahmen ergriffen. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 3.1 bis 3.3 Bezug genommen.

5.1 Welche präventiven Maßnahmen trifft die Staatsregierung, um zu verhindern, dass Personen, denen die Verfassungstreue abzusprechen ist, in Bayern das Schöffinnen- und Schöffenamts oder das Amt ehrenamtlicher Verwaltungsrichterinnen und -richter bekleiden?

5.2 Welche Anstrengungen unternimmt die Staatsregierung, um im Hinblick auf die anstehenden Wahlen von Schöffinnen und Schöffen im Jahr 2028 und von ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und -richtern im Jahr 2030 zu verhindern, dass Anhänger rechtsradikaler und rechtsextremistischer Gruppen und Parteien einschließlich sog. Reichsbürger und Selbstverwalter zukünftig zu Schöffinnen und Schöffen bzw. ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und -richtern ernannt werden?

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 4.3 wird Bezug genommen.

1 https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/jumiko2021/top_ii_4_-_sch%C3%B6ffenamt.pdf

5.3 Wird die Staatsregierung das laut Drs. 18/23151 Frage 22 ausgegebene Ziel der Staatsregierung „den Bund [zu bitten] zu prüfen, inwieweit die Schwelle des § 32 Nr. 1 GVG modifiziert werden kann, etwa wenn eine Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Tat vorliegt, die aufgrund ihres Unrechtscharakters ganz besonders auf eine Ungeeignetheit für das Schöffenamts schließen lässt“ auch an die aktuelle Bundesregierung aus CDU/CSU und SPD herantragen?

Wie in der Antwort zu Frage 4.3 bereits ausgeführt, hat die Bundesregierung der vorherigen Legislaturperiode dem 21. Bundestag bereits den Entwurf eines entsprechenden Gesetzes vorgelegt (BT-Drs. 21/15). Ziel der Staatsregierung ist es, bestmöglich zu gewährleisten, dass Schöffinnen und Schöffen fest auf dem Boden des Grundgesetzes stehen und ihrer Verfassungstreuepflicht nachkommen. Im Rahmen der Länderanhörung zu diesem Gesetzentwurf hat das Staatsministerium der Justiz sich daher dafür eingesetzt, dass auch die Schwelle, ab der eine Verurteilung zu einer Unfähigkeit für das Schöffenamts führt, weiter abgesenkt wird und auch Verurteilungen wegen vorsätzlicher Taten, die aufgrund ihres Unrechtscharakters ganz besonders auf eine Ungeeignetheit für das Schöffenamts schließen lassen, zu einer Unfähigkeit für das Schöffenamts führen. Dies wurde von der vorherigen Bundesregierung nicht aufgegriffen. Die weitere Behandlung des oben erwähnten Gesetzentwurfs ist Sache des Deutschen Bundestags.

6. Inwiefern genügen nach Ansicht der Staatsregierung die derzeitigen Rechtsgrundlagen (v. a. §§ 32, 51 Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz [GVG] bzw. §§ 44a, b Deutsches Richtergesetz [DRiG]), um Extremistinnen und Extremisten im Schöffen- und Schöffenamts oder als ehrenamtliche Verwaltungsrichterinnen und -richter zu verhindern?

Bereits nach geltender Rechtslage ergibt sich die Pflicht zur Verfassungstreue der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aus der Verfassung. Sie ist eine Ausprägung der allgemeinen Treuepflicht, die als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums nach Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz (GG) verfassungsrechtlich abgesichert ist, und gilt für Beamte wie auch für Richter. Dabei unterliegen nicht nur hauptamtliche, sondern auch ehrenamtliche Richter dieser Pflicht. Dies folgt aus der Funktion ehrenamtlicher Richter als den hauptamtlichen Richtern gleichberechtigte Organe genuin staatlicher Aufgabenerfüllung (näher dazu Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts [BVerfGE] 39, 334, 346ff., BVerfGE 55, 372, 391f., BVerfGE 39, 334, 346, BVerfGE 48, 300, 321; zuletzt bestätigt durch Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 6. Mai 2008 – 2 BvR 337/08, juris). Dementsprechend darf eine Bewerberin oder ein Bewerber mit verfassungsfeindlicher Gesinnung bereits nach geltendem Recht nicht in das Amt eines ehrenamtlichen Richters berufen werden. Verstößt eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter während der Tätigkeit als ehrenamtliche Richterin oder Richter gröblich gegen diese Amtspflicht, ist sie oder er ihres oder seines Amtes zu entheben (Schöffen § 51 Abs. 1 GVG, ehrenamtliche Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit § 24 Abs. 1 Nr. 2 VwGO).

Bayern unterstützt jedoch dennoch Bestrebungen auf Bundesebene, die Pflicht zur Verfassungstreue ausdrücklich gesetzlich zu verankern und damit sichtbarer zu machen. Bereits in der letzten Legislaturperiode wurde ein Gesetzesentwurf der letzten Bundesregierung in den Bundestag eingebracht, der die ausdrückliche gesetzliche Verankerung der Verfassungstreuepflicht ehrenamtlicher Richter in § 44a DRiG vorsah. Dieser Gesetzesentwurf fiel der Diskontinuität anheim. Die Bestrebungen, eine entsprechende Bundesregelung zu schaffen, wurden jedoch bereits wieder auf-

genommen. So haben die Justizministerinnen und Justizminister auf der 96. Justizministerkonferenz in Leipzig am 7. November 2025 mit Unterstützung Bayerns folgenden Beschluss gefasst:

- „1. *Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich über die Bedeutung der Verfassungstreue ehrenamtlicher Richterinnen und Richter ausgetauscht. Die mit der Berufung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter, die keine Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, verbundenen Risiken für unsere wehrhafte Demokratie erachten sie als nicht hinnehmbar.*
2. *Sie sprechen sich dafür aus, die fehlende Gewähr, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, ausdrücklich als zwingendes Berufungshindernis für ehrenamtliche Richterinnen und Richter in § 44a Abs. 1 DRiG aufzunehmen und dabei in geeigneter Weise klarzustellen, dass das Vorliegen dieses Berufungshindernisses in späteren Verfahren keinen absoluten Revisionsgrund darstellt. Abweichend von dem mit dem Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes gewählten Ansatz sollte es vielmehr auch bezüglich dieses ausdrücklich zu kodifizierenden Hinderungsgrundes bei den vorhandenen gesetzlichen Regelungen zur Abberufung, zum vorläufigen Verbot der Ausübung des Ehrenamtes in § 44b Abs. 3 DRiG und zur Ablehnung wegen Befangenheit verbleiben.*
3. *Die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz wird gebeten, hierzu kurzfristig einen entsprechenden Regelungsvorschlag vorzulegen, damit dieser noch rechtzeitig vor dem Beginn der nächsten Schöffenwahlen umgesetzt werden kann.“*
7. **Inwiefern können auch nichtberufsrichterliche Mitglieder am Bayerischen Verfassungsgerichtshof bei Pflichtverletzungen infolge von extremistischen oder verfassungsfeindlichen Aktivitäten, insbesondere bei berechtigten Zweifeln an der Verfassungstreue, von ihrem Amt abberufen werden?**

Bei nichtberufsrichterlichen Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs gibt es keine Regelung, ob und unter welchen Voraussetzungen sie vor Ablauf ihrer (regulären) Amtsperiode aus ihrem Amt als Verfassungsrichter ausscheiden oder von ihrem Amt vorzeitig abberufen werden können. Indes ist zu berücksichtigen, dass nicht nur hauptamtliche, sondern auch ehrenamtliche Richter einer Pflicht zur besonderen Verfassungstreue unterliegen, die hinsichtlich der nichtberufsrichterlichen Mitglieder in der Regelung zur Vereidigung gemäß Art. 7 Gesetz über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof eine gesetzliche Ausprägung erfahren hat.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.